Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **16 (1897)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeigen.

Martin, A. Commentaire de la loi fédérale concernant l'état civil et le mariage. Genève, Ch. Eggimann & Cie, 1897.

Das Büchlein zeichnet sich aus durch klare, fliessende Darstellung und geschickte Verwertung und Einfügung der Gerichtssprüche, namentlich der Jurisprudenz des Bundesgerichts, in den Text. Jene macht selbst die Ausführungen über das trockene Civilstandsrecht zu einer angenehmen Lektüre, diese orientiert über den heutigen Stand der Rechtsentwicklung in dieser Materie. Wie natürlich und billig, ist dem Abschnitt über die Ehescheidung eine ausführlichere Auseinandersetzung gewidmet. Die Arbeit wird Allen, die sich mit dieser Frage zu beschäftigen haben, ein zuverlässiger Führer sein.

Meyer von Schauensee, P. Zur Geschichte und Kritik des Stooss'schen Entwurfes für ein schweizerisches Strafgesetz. Luzern, Geschw. Doleschal, 1897.

Wir sprechen uns nicht gern über diese Schrift aus; nicht weil sie uns ungerecht und unbegründet erscheint, sondern gerade weil nach dem, was wir sonst wissen, die strenge Kritik des Entwurfes und seines Redaktors von uns nicht widersprochen werden kann. Man hat dem Verfasser vorgeworfen, dass er diese nicht besonders saubere Wäsche in der Oeffentlichkeit gewaschen habe. Es ist diese ganze Geschichte allerdings keine solche, mit der wir vor Mit- und Nachwelt Staat machen können, und insofern bedauern wir, dass sie in weite Kreise verbreitet wird. Aber wie weit geht die Pflicht des Schweigens? Uns scheint, man habe seitens der massgebenden Kreise zu viel Nachgiebigkeit gegen die oberflächliche Weise, mit der sich der Gesetzesredaktor in die unverdauten Theorien der kriminalistischen Vereinigung gestürzt hat, walten lassen, und es hat sich mehr als man glaubt darum schon jetzt eine Missstimmung gegen den Entwurf in weiten Kreisen gebildet. Dass jetzt dieser Blitzstrahl des H. Meyer hineinzündet, kann nur luftreinigend wirken, unter der Voraussetzung, dass die, denen am Zustandekommen des Gesetzes liegt, sich nicht, wie es den Anschein hat, dagegen verschliessen und den Entwurf tale

quale durchdrücken wollen. Vielmehr sollte jetzt auch ihnen klar sein, dass der aus den Kommissionalberatungen hervorgegangene Entwurf von Grund aus einer Revision bedarf, und man wird sich massgebenden Orts dieser Notwendigkeit nicht entziehen, ohne das Resultat zu gefährden; auf dem bisherigen Wege wenigstens kommen wir nicht zu einem erspriesslichen Ziele.

Gretener, X. Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage. Mit besonderer Rücksicht auf den Schweizerischen und Russischen Strafgesetzentwurf. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897.

Dem Verfasser gebührt der aufrichtige Dank Aller, die sich mit der modernen Irrlehre nicht befreunden können, wonach die persönliche Verantwortlichkeit des zurechnungsfähigen Menschen für seine schuldvollen Thaten negiert wird. Es wird sehr schön erörtert, wie verhängnisvoll dergleichen Anschauungen in einer Strafgesetzgebung wirken können, die damit Ernst machen will. Der schweizerische Strafgesetzentwurf hat leider in diesem Punkte das Richtige auch nicht getroffen und der Verfasser entwickelt darüber sehr Lesenswertes. Wem es darum zu thun ist, sich ein selbständiges, unbefangenes und allseitiges Urteil über die neueren Strafgesetzbestrebungen und speziell über die in der Schweiz zu gewinnen, wird diese Schrift nicht ungelesen lassen dürfen.

(Bossard und Weibel). Sammlung der Luzerner Zivil- und Zivilprozessgesetze in Verbindung mit den gebräuchlichsten Bundesgesetzen, besonders über das Obligationen-, das Betreibungs- und Konkursrecht. 2. Auflage. Bearbeitet von Dr. J. L. Weibel, Fürsprech. Luzern, A. Gebhardt, 1896.

Von dieser musterhaft gearbeiteten Zusammenstellung ist die zweite Auflage erschienen, die wesentlich dadurch wichtig ist, dass nun die neue Luzerner Zivilprozessordnung von 1895, statt der alten, Aufnahme gefunden hat.